



Beschlussvorlage

Drucksache VL-250/2021

- öffentlich -

Datum: 06.10.2021

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Zentrale Dienste Verwaltung
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.11.2021	beschließend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	15.12.2021	beschließend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	09.03.2022	beschließend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.04.2022	beschließend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	11.05.2022	beschließend	öffentlich

Ergänzungswahlen im Schiedsamt Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn zur Schiedsperson und Frau/Herrn zur stellvertretenden Schiedsperson des Schiedsamt Ranstadt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Schiedsperson Herr Bernhard Eberling hat aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zum 31.12.2021 niedergelegt.

Die stellvertretende Schiedsperson Herr Wolfgang Fladerer hat aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zum nächstmöglichen Zeitpunkt niedergelegt.

Es sind daher Neu- bzw. Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Vor der Wahl soll die Gemeinde in geeigneter Form bekanntgeben, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können. Hierzu wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ranstadt in der Ausgabe November ein entsprechender Aufruf geschaltet.

Für die Ernennung müssen gemäß § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) folgende persönlichen Voraussetzungen gegeben sein:

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Anlage(n):

- (1) 20211105_Bewerbung_Horn
- (2) Bewerbung stellv. Schiedsman
- (3) Zustimmung Gem. Ranstadt vom 14.4.2022

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____